

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Mutters hat in seiner Sitzung vom 25.4.2024 zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF LGBl. Nr. 78/2023, beschlossen, den vom Planungsbüro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 18.03.2024 mit der Planungsnummer 331-2024-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mutters im Bereich 531/1 KG 81120 Mutters durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mutters vor:

Umwidmung

Grundstück 531/1 KG 81120 Mutters

rund 22 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Stallgebäude

sowie

rund 79 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Silo und landwirtschaftliche Garage

sowie

rund 101 m²

von Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Silo und landwirtschaftliche Garage

in

Freiland § 41

sowie

rund 251 m²

von Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Silo und landwirtschaftliche Garage

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Stallgebäude

Personen, die in der Gemeinde Mutters ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Mutters eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Mutters unter <https://www.mutters.gv.at/> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Mutters

Hansjörg Peer

angeschlagen am: 30.04.2024

abgenommen am: 31.05.2024



Dieses Dokument wurde von Hansjörg Peer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 30.04.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.mutters.gv.at/amtssignatur